

**Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 7. Mai 2004  
in der Fassung vom 25.06 (in Kraft ab 10/2019)  
- Lesefassung<sup>1</sup> -**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) und des § 28 Abs. 4 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW vom 11. März 2003 (GV NRW S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2006 (GV NRW S. 461) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Prüfungsordnung erlassen:

**§ 1. Regelungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft.

**1. Teil: Gemeinsame Vorschriften**

**1. Abschnitt: Prüfungsorgane**

**§ 2. Prüfungsausschuss**

(1) Durchführung und Organisation der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung obliegen dem Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung (Prüfungsausschuss). Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen/Professoren, eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden und die Leiterin/der Leiter des Prüfungsamtes an. Die Vertreterin/Der Vertreter der Studierenden hat kein Stimmrecht.

(3) Die Vertreterinnen/Vertreter aus den Gruppen der Professorinnen/Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden sowie je ein Ersatzmitglied werden vom Fachbereichsrat gewählt, die Professorinnen/Professoren für die Dauer von zwei Jahren, die übrigen Mitglieder für die Dauer von einem Jahr. Wahlvorschläge für die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren sollen je eine Vertreterin/einen Vertreter aus den drei Fachgruppen benennen. Die Leiterin/der Leiter des Prüfungsamtes kann im Verhinderungsfall eine Vertreterin/einen Vertreter benennen.

(4) Aus den Professorinnen/Professoren im Prüfungsausschuss wählt der Fachbereichsrat die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis widerruflich auf ein stimmberechtigtes Mitglied ganz oder teilweise übertragen. Im Übrigen ist die/der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren einschließlich der/des Vorsitzenden oder der Vertreterin/des Vertreters, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine

---

<sup>1</sup> Vorbehaltlich der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der WWU

Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 3. Prüfer**

(1) Teilprüfungen (§ 4) der Prüfung werden von einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen. Ist beim wiederholten Nichtbestehen einer Teilprüfung keine Ausgleichsmöglichkeit mehr vorgesehen, wird diese von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Bei abweichender Bewertung erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Können sich diese nicht einigen, wird die Note der Teilprüfung endgültig von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Die dritte Prüferin/der dritte Prüfer kann nur eine der vom Erst- oder Zweitprüfer/von der Erst- oder Zweitprüferin vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note vergeben“.

(2) Prüferinnen/Prüfer sind die verantwortlichen Leiterinnen/Leiter der Lehrveranstaltungen, in denen Teilprüfungen abgelegt werden können. Soweit vorlesungsübergreifende Klausuren vorgesehen sind (§ 18), wird einer der verantwortlichen Leiterinnen/Leiter der Lehrveranstaltungen vom Prüfungsausschuss als Prüfer bestellt. Prüferin/Prüfer für die häuslichen Arbeiten ist die/der jeweilige Aufgabenstellerin/Aufgabensteller.

(3) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen/Prüfer gem. § 65 HG bestellen.

(4) Prüferinnen/Prüfer können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistentinnen /Korrekturassistenten, die die erste Prüfung (§ 2 JAG) oder das Erste juristische Staatsexamen bestanden haben, unterstützt werden.

## **2. Abschnitt: Teilprüfungen**

### **§ 4. Teilprüfungen**

(1) Die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung bestehen aus studienbegleitenden Teilprüfungen. Teilprüfungen werden entweder als Semesterabschlussklausuren oder als häusliche Arbeiten abgelegt. In der Schwerpunktbereichsprüfung können nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Teilprüfungen anstatt durch Semesterabschlussklausuren auch durch andere schriftliche Leistungen im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung, die durch mündliche Leistungen ergänzt sein können, abgelegt werden. Die Ersetzung der Semesterabschlussklausur oder den Vorbehalt ihrer Ersetzung durch eine andere schriftliche Leistung gemäß Satz 3 gibt die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung spätestens beim Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(2) Um die Anrechenbarkeit von Leistungen, die an verschiedenen Hochschulen erbracht wurden, zu gewährleisten, wird jede Teilprüfung mit Leistungspunkten („Credits“) bewertet (§ 24 StudO).

### **§ 5. Anmeldung zu Teilprüfungen**

(1) Für die Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich; sie kann über das Intranet der Fakultät erfolgen. Die Anmeldung für die Semesterabschlussklausuren muss bis zum vorletzten Montag vor Beginn der Woche erfolgen, in der die Klausuren geschrieben werden. Die Anmeldung für die Ferienhausarbeiten der Zwischenprüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Ablauf der Bearbeitungsfrist erfolgen. Die Anmeldung für häusliche Arbeiten im Schwerpunktbereich (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG) muss bis spätestens drei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit im vorausgehenden Semester erfolgen. Sofern in einem Seminar nach Ablauf der Anmeldefrist noch Plätze frei sind, kann das Prüfungsamt in Abspra-

che mit der Seminarleitung weitere Studierende zulassen. Die Anmeldefrist für andere schriftliche Leistungen gem. § 4 Abs. 1 S. 3 wird von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt.

(2) Wer sich zu einer Teilprüfung angemeldet hat, kann sich bis zum Ende der Meldefrist wieder abmelden.

## **§ 6. Durchführung von Teilprüfungen**

(1) Termin und Ort für die Anfertigung der Semesterabschlussklausuren werden spätestens sechs Wochen vorher in geeigneter Form bekannt gemacht. Die Aufgabe, die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die Prüferin/der Prüfer. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Prüflingen, die eine chronische Krankheit oder Behinderung durch Vorlage eines geeigneten Nachweises glaubhaft gemacht haben, kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss auf Antrag angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb der Anmeldefrist (§ 5 Abs. 1) zu stellen. Die Identität der Bearbeiterin/des Bearbeiters einer Klausuraufgabe ist zu überprüfen.

(2) Die Aufgaben für die Ferienhausarbeiten werden in der Woche nach den Abschlussklausuren in geeigneter Form ausgegeben. Ihre Bearbeitung erfolgt vollständig in den Semesterferien. Dies gilt in der Regel auch für häusliche Arbeiten, die im Rahmen eines Seminars angefertigt werden. Die Veranstaltungsleiterin/der Veranstaltungsleiter kann festlegen, dass andere schriftliche Leistungen gem. § 4 Abs. 1 S. 3 während der Vorlesungszeit erbracht werden können.

(3) Die Bearbeitungszeit für häusliche Arbeiten wird vom Veranstaltungsleiter festgelegt. Sie beträgt mindestens vier Wochen.

(4) Alle schriftlichen Arbeiten mit Ausnahme von Klausuren sind in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form als Textdatei abzugeben. Es sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind. Der Arbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

## **§ 7. Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 17 JAG bewertet.

(2) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.

## **§ 8. Versuch einer Teilprüfung**

(1) Eine Teilprüfung hat versucht, wer sich zu der Teilprüfung verbindlich angemeldet hat. Hat ein Prüfling, der zu einer Teilprüfung angemeldet war, die erforderliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig abgegeben oder eine erforderliche mündliche Prüfungsleistung nicht erbracht, wird die Teilprüfung für „ungenügend (0 Punkte)“ erklärt.

(2) Unberücksichtigt bleibt ein Versuch, wenn der Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen eine Teilprüfung, zu der er angemeldet war, nicht ablegen kann und unverzüglich einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt stellt. Dem Antrag sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen.

(3) Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Wiederholung der Teilprüfung unzulässig.

(4) Die Wiederholung von Teilprüfungen, die schlechter als „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurden, ist nach Maßgabe von § 19 und § 29 möglich.

## **§ 9. Anerkennung von Teilprüfungen**

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind,

werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Im Übrigen gilt § 63a HG.

(3) Über die Anerkennung der in Abs. 1 genannten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 10. Konto über die Teilprüfungen**

(1) Über einzelne Teilprüfungen wird vom Prüfungsamt keine Bescheinigung und kein Zeugnis ausgestellt. Das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät richtet für jeden Prüfling ein Konto mit den Ergebnissen der einzelnen Teilprüfungen ein.

(2) Das Konto kann elektronisch verwaltet werden. Der Fachbereich bestimmt, wie die Konten zu führen sind. Das gewählte System muss den erforderlichen Datenschutz gewährleisten.

### **§ 11. Bescheinigung; Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Dem Prüfling werden die Ergebnisse der Teilprüfungen spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit des auf die jeweilige Teilprüfung folgenden Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Soweit die Prüfungsarbeit nicht zurückgegeben wird, hat der Prüfling ein Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten.

(2) Auf Antrag wird dem Prüfling vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die versuchten Teilprüfungen und ihre Bewertung ausgestellt. Wird sie beantragt, nachdem die/der Studierende die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, ist in der Bescheinigung darauf hinzuweisen.

(3) Für häusliche Arbeiten nach § 27 kann darüber hinaus der Veranstaltungsleiter einen Leistungsnachweis ausstellen.

(4) § 66 Abs. 5 HG bleibt unberührt.

### **§ 12. Remonstration und Widerspruch**

(1) Gegen das Ergebnis einer Teilprüfung kann der Prüfling beim Prüfer schriftlich remonstrieren. Der Prüfer kann für die Annahme der Remonstration eine Frist festsetzen und diese von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung abhängig machen. Die Remonstration und die Entscheidung des Prüfers werden zu den Prüfungsakten gegeben.

(2) Gegen den Bescheid über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung oder über das Gesamtergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **3. Abschnitt: Täuschung, Mängel im Prüfungsverfahren**

### **§ 13. Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Verhält sich ein Prüfling ordnungswidrig, indem er namentlich einen Täuschungsversuch unternimmt oder während einer Prüfungsleistung nicht zugelassene Hilfsmittel besitzt oder benutzt, so kann

- a) die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben werden,
- b) die Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, für „ungenügend (0 Punkte)“ erklärt werden,
- c) in besonders schweren Fällen die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Werden nachträglich Vorgänge im Sinne von Abs. 1 bekannt, so können die dort genannten Folgen nachträglich ausgesprochen werden, jedoch längstens drei Jahre nach der Prüfungsentscheidung. Ein bereits über die Prüfung erteiltes Zeugnis ist zurückzugeben oder zu berichtigen, soweit es dadurch unrichtig geworden ist. Nach dem Bestehen der Ersten Prüfung (§ 2 JAG) ist

eine Zurücknahme oder Änderung des Zeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die Erste Prüfung wird nachträglich aberkannt.

(3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 2 trifft der Prüfungsausschuss. Sie sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 14. Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Ergebnis einer Teilprüfung beeinflussen haben und nicht geheilt werden können, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die Teilprüfung von bestimmten oder von allen Prüflingen wiederholt wird.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen vom Prüfling unverzüglich, jedenfalls vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden.

(3) Mängel des Prüfungsverfahrens können sechs Monate nach Abschluss der Teilprüfung auch von Amts wegen nicht mehr geltend gemacht werden.

## **2. Teil: Zwischenprüfung**

#### **§ 15. Zweck der Zwischenprüfung**

Mit der Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling Kenntnisse im Recht und über dessen Grundlagen in einem Maße erworben hat, das eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erwarten lässt.

#### **§ 16. Zulassung**

(1) Zur Zwischenprüfung wird nur zugelassen, wer an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das rechtswissenschaftliche Studium eingeschrieben ist.

(2) Studierende, die das rechtswissenschaftliche Studium an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes erstmals aufgenommen haben, werden zur Zwischenprüfung nur zugelassen, wenn sie an der zuletzt besuchten Universität die Zwischenprüfung noch ablegen könnten. Dasselbe gilt für Studierende, die ihr rechtswissenschaftliches Studium an einer anderen Universität fortgesetzt haben, nachdem sie bereits zur Zwischenprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen waren.

(3) Von den in Abs. 2 genannten Studierenden kann das Prüfungsamt eine Versicherung darüber verlangen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen.

#### **§ 17. Umfang der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung soll in den ersten vier Fachsemestern abgelegt werden.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- a) je einer Semesterabschlussklausur aus zwei mindestens zweistündigen Lehrveranstaltungen über die Grundlagen des Rechts, davon je eine Leistung in einer geschichtlichen und in einem philosophisch-gesellschaftlichen Grundlagenfach (je 3 Credits)
- b) Ferienhausarbeiten über Aufgaben aus zwei der drei Hauptfächer (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht, Strafrecht) (je 6 Credits),
- c) Semesterabschlussklausuren aus den in § 18 genannten Lehrveranstaltungen im Pflichtfachbereich im Ausmaß von insgesamt 58 Credits. Davon sind 30 Credits in Lehrveranstaltungen aus dem Bürgerlichen Recht, 18 Credits in Lehrveranstaltungen aus dem Öffentlichen Recht und 10 Credits in Lehrveranstaltungen aus dem Strafrecht zu erbringen.

#### **§ 18. Lehrveranstaltungen im Pflichtfachbereich**

Die unter § 17 Abs. 2 lit. c genannten Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Klausuren aus Vorlesungen im

a) Bürgerlichen Recht:

- Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB (5 SWS/7,5 Credits)
- Allgemeines Schuldrecht, Kaufrecht sowie Besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht (6 SWS/9 Credits)
- Sachenrecht (4 SWS/6 Credits)
- Gesetzliche Schuldverhältnisse (3 SWS/4,5 Credits)
- Familienrecht (2 SWS/3 Credits)
- Erbrecht (2 SWS/3 Credits)
- Kreditsicherungsrecht (2 SWS/3 Credits)
- Zivilprozessrecht I (Erkenntnisverfahren) (2 SWS/3 Credits)
- Zivilprozessrecht II (Vollstreckungsverfahren) (2 SWS/3 Credits)
- Handelsrecht (2 SWS/3 Credits)
- Gesellschaftsrecht (2 SWS/3 Credits)
- Grundzüge des IPR (2 SWS/3 Credits)
- Grundzüge des Arbeitsrechts (2 SWS/3 Credits)

b) Öffentlichen Recht:

- Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Prinzipien, Organisation und Verfahren) (4 SWS/6 Credits)
- Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte) (4 SWS/6 Credits)
- Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht (4 SWS/6 Credits)
- Besonderes Verwaltungsrecht I (Gefahrenabwehrrecht) (2 SWS/3 Credits)
- Besonderes Verwaltungsrecht II (Kommunalrecht und Bauleitplanung) (2 SWS/3 Credits)

c) Strafrecht:

- Strafrecht I (5 SWS/7,5 Credits)
- Strafrecht II (5 SWS/7,5 Credits)
- Strafrecht III (4 SWS/6 Credits)

### **§ 19. Wiederholung von Teilprüfungen**

Jede Teilprüfung gem. § 17 Abs. 2 Buchstaben a) und c) kann zweimal wiederholt werden. Jede Teilprüfung gem. § 17 Abs. 2 Buchstabe b) kann einmal wiederholt werden.

### **§ 20. Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung**

(1) Wer die in § 17 Abs. 2 genannten Teilprüfungen bestanden hat und die erforderliche Anzahl an Credits erworben hat, hat die Zwischenprüfung abgelegt.

(2) Wer die gem. § 17 erforderliche Anzahl an Credits nicht mehr erreichen kann, weil er zu viele Teilprüfungen wiederholt nicht bestanden hat, hat die Zwischenprüfung nicht bestanden und ist von weiteren Prüfungen im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums ausgeschlossen.

### **§ 21. Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigung**

(1) Wer die Zwischenprüfung bestanden hat, erhält ein Zwischenprüfungszeugnis. Das Zwischenprüfungszeugnis muss darauf hinweisen, dass die/der Studierende zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen wird.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum der Prüfung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Den Bescheid über das Nichtbestehen erteilt das Prüfungsamt.

## **3. Teil: Schwerpunktbereichsprüfung**

### **§ 22. Schwerpunktbereiche**

(1) Der Prüfling kann einen der folgenden Schwerpunktbereiche auswählen:

1. Wirtschaft und Unternehmen
2. Arbeit und Soziales
3. Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht
4. Internationales Recht, Europäisches Recht, IPR
5. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung
6. Öffentliches Recht
7. Kriminalwissenschaften
8. Steuerrecht
9. Rechtswissenschaft in Europa

(2) In den Schwerpunktbereichen können besondere Schwerpunktfächer (Unterschwerpunkte) angeboten werden. Die Schwerpunktfächer innerhalb eines Schwerpunktbereichs bestehen aus gemeinsamen Pflichtveranstaltungen (P) und unterscheiden sich durch besondere Wahlpflichtveranstaltungen (WP). Das Nähere regeln die Studienpläne für die Schwerpunktbereiche.

### **§ 23. Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung**

Mit der Schwerpunktbereichsprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet des Rechts und dessen Grundlagen erworben hat. Die Schwerpunktbereichsprüfung schließt den zweiten Studienabschnitt ab. Sie ist Teil der ersten Prüfung (§ 2 Abs. 1 und § 29 JAG).

### **§ 24. Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung**

(1) Zur Schwerpunktbereichsprüfung wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität bestanden hat (§ 20).

(2) Wer die Zwischenprüfung an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, wird zur Schwerpunktbereichsprüfung nur zugelassen, wenn er das Bestehen mindestens einer häuslichen Arbeit nachweisen kann.

(3) Wer die Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes öfter als einmal versucht und nicht bestanden hat, wird zu Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung nicht zugelassen.

### **§ 25. Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung**

(1) Spätestens bei der Anmeldung zur ersten Teilprüfung (§ 5) muss der Prüfling den Schwerpunktbereich und gegebenenfalls das Schwerpunktfach wählen, in dem er die Schwerpunktbereichsprüfung ablegen will. Diese Wahl kann auch elektronisch erklärt werden.

(2) Die gem. Abs. 1 getroffene Wahl kann der Prüfling so lange ändern, bis er sich zu einer Teilprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder einem Seminar im Schwerpunktbereich verbindlich angemeldet hat. Nach einer solchen Anmeldung kann er die Wahl nur einmal

ändern. Der Antrag auf Wechsel des Schwerpunktbereichs muss spätestens in dem Semester gestellt werden, das auf die erste Teilprüfung gemäß Satz 1 folgt, und zwar bis zum Ablauf der Anmeldefrist für die erste Woche der Semesterabschlussklausuren. Ein Wechsel ist jedoch ausgeschlossen, wenn bereits Teilprüfungen im Gesamtumfang von mehr als 15 Credits absolviert wurden.

(3) Wenn der Antragsteller die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bei einer anderen Universität begonnen hat und das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, gilt die Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung an der WWU Münster als Wechsel des Schwerpunktbereichs gemäß Abs. 2 S. 2.

## **§ 26. Umfang der Schwerpunktbereichsprüfung**

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen im Gesamtumfang von 30 Credits:

- a) einer Semesterabschlussklausur oder einer anderen schriftlichen Leistung (§ 4 Abs. 1 S. 3) aus einer zweistündigen Veranstaltung über die Grundlagen des Rechts (3 Credits),
- b) einer häuslichen Arbeit (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG) (9 Credits),
- c) Semesterabschlussklausuren oder anderen schriftlichen Leistungen (§ 4 Abs. 1 S. 3) aus den in den Studienplänen genannten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 12 SWS (18 Credits).

Jede einzelne Klausur bzw. andere schriftliche Leistung (§ 4 Abs. 1 S. 3) und jede häusliche Arbeit ist Teilprüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung. Die Studienpläne können für einzelne Schwerpunktbereiche vorsehen, dass der Prüfling die Teilprüfung gem. Buchst. a) und Teilprüfungen aus Wahlpflichtveranstaltungen gem. Buchst. c) im Umfang von insgesamt 6 oder 9 Credits durch eine weitere häusliche Arbeit gem. Buchst. b) ersetzen kann. Darüber hinaus können die Studienpläne vorsehen, dass an die Stelle der Teilprüfung gem. Buchst. a) und Teilprüfungen aus Wahlpflichtveranstaltungen gem. Buchst. c) im Umfang von insgesamt 6 oder 9 Credits obligatorisch eine zweite häusliche Arbeit gem. Buchst. b) tritt und der Prüfling zugleich weitere Teilprüfungen aus Wahlpflichtveranstaltungen gem. Buchst. c) im Umfang von 6 Credits durch eine dritte häusliche Arbeit gem. Buchst. b) ersetzen kann. Unabhängig von der Anzahl der häuslichen Arbeiten muss mindestens eine Teilprüfung als Semesterabschlussklausur und mindestens eine Teilprüfung in einer Veranstaltung über die Grundlagen des Rechts abgelegt werden.

(2) Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung nach Abs. 1 Buchst. b) und c) können nur in solchen Lehrveranstaltungen abgelegt werden, die im Rahmen des gewählten Schwerpunktbereichs oder Schwerpunktfachs angeboten werden.

(3) Der Prüfling kann sich zu allen Teilprüfungen nur einmal und nur in dem in Abs. 1 bestimmten Umfang anmelden.

## **§ 27. Häusliche Arbeit**

(1) Die häusliche Arbeit (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG) wird im Rahmen eines mindestens zweistündigen Seminars (§ 7 StudO) und zwar frühestens im zweiten Semester nach Ablegung der Zwischenprüfung angefertigt und schließt den Vortrag und die Diskussion mit ein.

(2) Wird der Prüfling in das von ihm gewählte Seminar nicht aufgenommen (§ 14 Abs. 2 StudO), muss er ein anderes Seminar aus dem Schwerpunktbereich besuchen. Wird er in keines der im Schwerpunktbereich angebotenen Seminare aufgenommen, beauftragt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings eine Prüferin/einen Prüfer damit, eine Hausarbeitsaufgabe aus dem gewählten Schwerpunktbereich zu stellen, sofern das Seminar nicht nach Maßgabe der



Studienpläne für die Schwerpunktbereiche durch Klausuren oder andere schriftliche Leistungen (§ 4 Abs. 1 S. 3) ersetzt werden kann.

### **§ 28. Bestehen (und Nichtbestehen) der Schwerpunktbereichsprüfung**

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung hat bestanden, wer alle Teilprüfungen gem. § 26 Abs. 1 im Gesamtumfang von 30 Credits absolviert und durchschnittlich mindestens 4,0 Punkte sowie in den Teilprüfungen gem. § 26 Abs. 1 Buchst. a) und c) durchschnittlich mindestens 3,5 Punkte erreicht hat.

(2) Die Noten nach Abs. 1 werden aus dem nach Credits gewichteten Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungen ermittelt. Die Gesamtnote wird bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung rechnerisch ermittelt.

(3) Wer alle Teilprüfungen nach Abs. 1 einmal versucht, aber nicht die erforderliche Durchschnittspunktzahl erreicht hat, hat die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden. Den Bescheid über das Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung erteilt das Prüfungsamt.

### **§ 29. Wiederholung von Teilprüfungen**

(1) Wer die Schwerpunktbereichsprüfung erstmals nicht bestanden hat, kann auf Antrag jene Teilprüfungen einmal wiederholen, die mit weniger als 4 Punkten bewertet wurden. In dem Antrag müssen alle Teilprüfungen aufgeführt werden, deren Wiederholung gewünscht wird. Der Antrag ist unwiderruflich. Teilprüfungen, die in dem Antrag nicht aufgeführt sind, fließen mit der Note des ersten Versuchs in die Wiederholungsprüfung ein.

(2) Wer zur Wiederholung einer häuslichen Arbeit (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG) berechtigt ist, durch die er gem. § 26 Abs. 1 Teilprüfungen gem. § 26 Abs. 1 Buchst. a) oder Buchst. c) ersetzt hat, kann anstelle der Wiederholung der häuslichen Arbeit die entsprechenden Teilprüfungsleistungen gem. § 26 Abs. 1 Buchst. a) oder Buchst. c) erbringen. Wer zur Wiederholung von Teilprüfungen gem. § 26 Abs. 1 Buchst. a) oder Buchst. c) berechtigt ist, die er nach den Prüfungsgegenständen und dem Gesamtumfang gem. § 26 Abs. 1 durch eine häusliche Arbeit (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG) hätte ersetzen können, kann die Wiederholung dieser Teilleistungen durch eine häusliche Arbeit ersetzen. Wer von der Befugnis nach Satz 1 oder Satz 2 Gebrauch machen will, muss dies in dem Antrag nach Abs. 1 erklären; im Falle des Satzes 2 ist auch anzugeben, welche nicht bestandenen Teilprüfungen durch eine häusliche Arbeit ersetzt werden sollen. Diese Erklärungen sind unwiderruflich.

(3) Wird die Lehrveranstaltung, in der der Prüfling die Teilprüfung das erste Mal erfolglos versucht hat, in dem auf die letzte versuchte Teilprüfung folgenden Semester nicht angeboten, kann der Prüfling zu einer Teilprüfung aus einer anderen im Schwerpunktbereich angebotenen Lehrveranstaltung gleichen Typs (§ 26 Abs. 1) zugelassen werden.

(4) Wer die Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes erstmals nicht bestanden hat, kann diese an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU Münster nach Maßgabe von § 26 einmal wiederholen. Bestandene Teilprüfungen des ersten Versuchs an der anderen Universität werden als Teilprüfungen des Wiederholungsversuchs nach Maßgabe von § 9 angerechnet.

(5) Wer das erste juristische Staatsexamen nach den Vorschriften des JAG 1993 oder einer früheren Fassung des JAG erstmals nicht bestanden hat, kann die Schwerpunktbereichsprüfung nur einmal ablegen und darf die Teilprüfungen im Falle ihres Nichtbestehens nicht wiederholen.

### **§ 30. Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung; Bescheinigung**

(1) Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es gibt an, welcher Schwerpunktbereich und gegebenenfalls welches Schwerpunktfach absolviert worden ist, und enthält die Schwerpunktbereichsprüfungsnote in Notenbezeichnung und Punktwert.

(2) Das Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder diese dem Prüfungsamt gegenüber nachgewiesen worden ist.

#### **4. Teil: In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften**

##### **§ 31. Übergangsvorschriften**

(1) § 17 Abs. 2 Buchst. a) gilt nicht für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, soweit Leistungen in zwei Grundlagenveranstaltungen verlangt werden. Für sie gilt insoweit § 17 Abs. 2 Buchst. a) Prüfungsordnung 2005.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/12 zu dem Schwerpunktfach „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung – Öffentliches Recht“ zugelassen wurden, gilt weiterhin § 22 Abs. 2 S. 1 und S. 3 Nr. 5 in der bisherigen Fassung.

(3) Studierende, die bisher bedingt zum Schwerpunkt zugelassen waren, können nach ihrer Wahl gemäß § 24 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung oder gemäß § 24 Abs. 2 Prüfungsordnung 2005 endgültig zum Schwerpunkt zugelassen werden.

##### **§ 32. Anrechnung von Studienleistungen**

(1) Studienleistungen, die nach früher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht wurden, können auf das Studium nach dieser Prüfungsordnung und nach der am gleichen Tage in Kraft getretenen Studienordnung durch den Prüfungsausschuss angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.

(2) Die Anrechnung von Studienleistungen erfolgt auf Antrag. Anträge sind schriftlich, unter Beifügung der erworbenen Zeugnisse und Bescheinigungen, an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Das Prüfungsamt prüft die Voraussetzungen der Anrechnung und veranlasst, soweit dem Antrag stattgegeben wird, die erforderlichen Änderungen auf dem Konto über die Leistungsnachweise des Prüflings.

-----

Die Übergangsvorschriften und der Zeitpunkt des Inkrafttretens der 10. Ordnung zur Änderung dieser Prüfungsordnung ergeben sich aus Art. II und III der Änderungsordnung vom 17. März 2017:

## **Artikel II Übergangsvorschriften**

Teilprüfungen der Zwischenprüfung, die vor dem Wintersemester 2017/2018 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU Münster im Öffentlichen Recht erfolgreich abgelegt worden sind und nicht mehr in der bisherigen Form angeboten werden, werden als Teilprüfungen gem. § 17 Abs. 2 Buchst. c) wie folgt angerechnet:

- a) Staatsrecht I (Grundrechte) = Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II
- b) Staatsrecht II (Staatsorganisationsrecht) = Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I
- c) Polizei- und Ordnungsrecht oder Baurecht = Besonderes Verwaltungsrecht I
- d) Kommunalrecht oder Baurecht = Besonderes Verwaltungsrecht II.

Zugleich schließt ein erfolgreicher Versuch (§ 8) einen weiteren Versuch in dem hiernach gleichwertigen Fach aus. Eine vor dem Wintersemester 2017/2018 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU Münster bestandene Klausur im Europarecht gilt weiterhin als Teilprüfung gem. § 18 Buchst. b). Fehlversuche werden ebenfalls nach Satz 1 angerechnet mit der Maßgabe, dass Fehlversuche nach Satz 1 Buchst. c) und d) nur angerechnet werden, wenn jeweils beide Klausuren vor dem Wintersemester 2017/18 erfolglos versucht worden sind.

## **Artikel III Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität zum 01.10.2017 in Kraft.

---